



00.078

**Filmproduktion
und Filmkultur.
Bundesgesetz****Culture et production
cinématographiques.
Loi fédérale***Differenzen – Divergences*

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.03.01 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.06.01 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.09.01 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.11.01 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.01 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.12.01 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Cottier Anton (C, FR): Notre Conseil est entré en matière sur le projet, mais il l'a renvoyé au Conseil fédéral. Le Conseil national a rejeté le renvoi au Conseil fédéral. De la sorte, notre Conseil est de nouveau saisi du projet de loi.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Die Ausgangslage ist bekannt: Unser Rat hat am 20. März dieses Jahres mit 27 zu 12 Stimmen beschlossen, den Entwurf des vorliegenden Gesetzes an den Bundesrat zurückzuweisen. Der Nationalrat hat am 11. Juni dieses Jahres die Rückweisung abgelehnt – in Kenntnis der in der Zwischenzeit geführten Verhandlungen der verschiedenen beim Film direkt involvierten Gruppierungen und der dabei gefundenen Lösung. Dieses Geschäft steht damit wiederum in unserem Rat zur Behandlung an. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur hat das Filmgesetz am 27. August nochmals behandelt. Sie tat dies in Kenntnis der zwischen den interessierten Parteien einvernehmlich gefundenen Lösung. Der bei der Vermittlungsverhandlung erzielte Kompromiss wurde in der WBK-Sitzung als Antrag Bieri/Schiesser eingereicht. Er fand in der Folge die ungeteilte Zustimmung der Kommission. Auch der Bundesrat signalisierte im Vorfeld, dass er sich diesem Vorschlag anschliessen könne, und bestätigte dies an der Kommissionssitzung. Die WBK beantragt Ihnen deshalb, an der Rückweisung nicht festzuhalten, da sie überzeugt ist, dass sich die Mängel, die am 20. März 2001 bei der Rückweisung angeführt wurden, in der Zwischenzeit beheben liessen. Nach dieser formellen Darstellung der Fakten erlaube ich mir darzustellen, was die Kritikpunkte waren und was zu dieser nun vorliegenden Lösung geführt hat. Ich werde das Konzept, das nun gefunden worden ist, an dieser Stelle etwas ausführlicher im Gesamtzusammenhang darstellen, mich dann in der Detailbehandlung dafür nicht mehr zu jedem Gesetzesartikel äussern, sondern mich darauf beschränken, nurmehr zu den geänderten Artikeln Erklärungen zu machen.

Unbestritten ist sicher die Erkenntnis, dass das alte Filmgesetz aus dem Jahre 1962 einer Totalrevision zu unterziehen ist. Das neue Filmgesetz ist zudem die gesetzliche Ausführung einer Bestimmung, welche im Jahre 1999 als Artikel 71 in die Verfassung aufgenommen wurde.

Die dort – wenn auch nur in einer Kann-Formel – festgehaltene Aufgabe des Bundes zur Förderung der Filmproduktion und der Filmkultur blieb anlässlich der Eintretensdebatte bei unserer ersten Beratung unbestritten. Auch wurde allgemein anerkannt, dass die Gewährleistung und Förderung der Vielfalt – dabei denken wir vor allem an die Sprachen- und Angebotsvielfalt sowie die Förderung der Qualität des Filmschaffens und des Filmangebotes – eines staatlichen Engagements bedürfen. Unbestritten blieb auch die Erkenntnis, dass der Staat sich finanziell bei der Förderung des Filmschaffens zu beteiligen habe, da ja der Film ein Ausdruck einer lebendigen und gelebten Kultur eines Landes und einer Gesellschaft ist. Die selektive und die erfolgsabhängige Filmförderung wurden als taugliche Massstäbe für die staatliche Filmförderungs politik anerkannt.





Die verschiedenen Votanten haben sich auch klar für den Einbezug der Filmbranche in die Verantwortung bei der Realisierung der Zielsetzungen ausgesprochen. Dabei sind die Filmschaffenden und die Produzenten ebenso angesprochen wie die Verleiher und die Kinobetreiber. Gerade in diesem letzten Punkt ergab sich aber vonseiten einzelner Ratsmitglieder heftige Kritik. Es wurde beanstandet, dass das Gesetz der Eigenverantwortung der Branche zu wenig Rechnung trage. Die Kritiker forderten, dass die staatliche Intervention zur Durchsetzung der Angebotsvielfalt bei der Filmvorführung nur subsidiär zu erfolgen habe. Primär habe die Branche durch Selbstregulierungsmassnahmen dafür besorgt zu sein, dass die Bedingungen erfüllt würden. Insbesondere die im Gesetz angedrohte Abgabe bei Verletzung der Angebotsvielfalt trage zu sehr den Charakter einer Strafmassnahme. Da es infolge der Subjektivität der Einschätzung ausserordentlich schwierig sei, festzustellen, wie die Angebotsvielfalt in der Filmwelt zu definieren, zu kontrollieren und wie deren Verletzung zu ahnden sei, wurden Befürchtungen geäussert, die Behörden könnten in diesem Wirtschafts- und Kulturbereich ungebührlichen Einfluss geltend machen. Generell wurde der pönale Charakter des Gesetzes kritisiert, was einen Kollegen veranlasste, in dieser Vorlage ein Polizeigesetz anstelle eines Kulturförderungsgesetzes zu sehen.

Wir mussten anlässlich der Frühjahrssession 2001 in Lugano auch feststellen, dass die in der Film- und Kinobranche engagierten Verbände offenbar die in der Locarno-Erklärung vom August 2000 beschlossene Vereinbarung in der Gesetzesvorlage des Bundesrates nicht sinngemäss umgesetzt sahen. Im Nachgang zum Rückweisungsentscheid unseres Rates vom 20. März 2001 und zu den teils geharnischten Reaktionen in der Öffentlichkeit hat sich in der Filmwelt eine Gesprächsbereitschaft zur Lösung der verfahrenen Situation gezeigt. Das war denn auch der Grund, weshalb ich mit Unterstützung unseres Kollegen und WBK-Mitgliedes Fritz Schiesser am 23. April 2001 die interessierten Gruppierungen sowie das Bundesamt für Kultur zu einer Vermittlungsverhandlung nach Zürich eingeladen habe.

Das Ergebnis dieser Vermittlungsverhandlungen liegt Ihnen nun vor. Sowohl die Procinema wie auch die Ciné-suisse – als die wichtigsten Verbände – akzeptieren die nun vorliegende Lösung. Wir haben dies auch einer schriftlichen Mitteilung der beiden Verbände entnehmen können, die Sie gestern erhalten haben.

Mit dem neuen Konzept geht man bei der Sicherstellung der Angebotsvielfalt grundsätzlich von einer

AB 2001 S 529 / BO 2001 E 529

Branchenvereinbarung aus. Die Branche trifft fürs Erste selbstständig Massnahmen, bei denen sich Vorfüh- und Verleihunternehmen bzw. deren Verbände verpflichten, die Programmation in einer Kinoregion so weit als möglich vielfältig und in guter Qualität zu gestalten. Das Verhältnis zur staatlichen Behörde wird in dieser Phase so geregelt, dass vor dem Abschluss einer Branchenvereinbarung die beteiligten Verbände dem Departement Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dabei beschränkt sich die Stellungnahme auf diejenigen Massnahmen, welche die Förderung der Angebotsvielfalt betreffen. Im Übrigen ist die Branche frei, sich zu organisieren. Auch erfolgt bei der Branchenvereinbarung nur eine Stellungnahme vonseiten des Bundes und noch keine verpflichtende oder gar zwingende staatliche Intervention.

Wenn der Gesetzgeber es der Branche überlässt, selbst für die im Gesetz festgelegte Zielsetzung besorgt zu sein, muss er in der Umsetzungsphase die Möglichkeit besitzen zu evaluieren, ob mit der Branchenvereinbarung die Angebotsvielfalt gewährleistet ist. Genauso wie beim Abschluss der Branchenvereinbarung das Departement zur Stellungnahme eingeladen ist, muss bei der Evaluation vice versa die Branche ihre Stellungnahme abgeben können. Ist die Angebotsvielfalt verletzt, so wird die Branche aufgefordert, innert angemessener Frist die Wiederherstellung der Angebotsvielfalt sicherzustellen. Die Wiederherstellung ist wiederum ein Auftrag, den die Branche selbstständig ausführt.

Bei der Erhebung einer Abgabe schlägt Ihnen die Kommission vor, dass diese erst im Sinne einer Ultima Ratio erhoben werden kann, wenn der gesetzmässige Zustand innert angemessener Frist nicht wiederhergestellt ist, und dass die Erhebung einer Abgabe dann einzustellen ist, wenn der gesetzmässige Zustand wiederum vorhanden ist. Auch sieht das Konzept vor, dass auf eine Abgabe verzichtet werden kann, wenn ein besonderer Beitrag zur Vielfalt und zur Qualität des Filmangebots einer Kinoregion geleistet wird. Als ein besonderer Beitrag werden Massnahmen verstanden, die über die minimale Erfüllung der Angebotsvielfalt gemäss gesetzlicher Definition hinausgehen.

Einer weiteren Erwähnung bedarf die Tatsache, dass Procinema darauf verzichtet, Bewilligungen für so genannte Multiplexe zu fordern. Unter diesem Begriff werden Kinos mit mindestens fünf Leinwänden verstanden. Multiplexe werden heute meist in den Agglomerationen in Gewerbebezonen erstellt. Die Branche befürchtet, dass dadurch die traditionellen, kleineren Vorfühbetriebe in den Innenstädten und in kleineren Ortschaften in ihrer Existenz gefährdet werden. Dies wäre der mit diesem Gesetz verlangten Angebotsvielfalt kaum zuträglich. Die Branche verzichtet jedoch aus ordnungspolitischer Sicht auf die Forderung nach einer Bewilligung. Kommt



hinzu, dass sich diese Multiplexe auf dem Markt nicht sehr erfolgreich behaupten und, wie die "NZZ" am 1. September 2001 am Beispiel der Stadt Schaffhausen schrieb, die traditionellen Kinos durch diese Herausforderungen zu Innovationen und frischem Tatendrang angespornt werden. Auch lassen die Gewinnaussichten bei den Investoren in die Multiplexe offenbar auf sich warten.

Als dritte grössere Änderung zum bundesrätlichen Entwurf möchte ich auf die Streichung der Androhung von Haftstrafen bei den Strafbestimmungen hinweisen. Nach Überprüfungen durch das Bundesamt für Justiz schlagen Ihnen der Bundesrat und die Kommission vor, es bei Bussen zu belassen, was insbesondere diejenigen Kolleginnen und Kollegen zufriedenstellen dürfte, die in Lugano in diesem Gesetz primär "eine Mentalität der Gefahrenabwehr" sahen, wo "gegen Störer und Rechtsbrecher vorgegangen" werde – das ein Zitat aus dem Diskurs von Herrn Kollega Schmid Carlo.

Nach den Irrungen und Wirrungen, die offenbar zu einem Filmriss in der Schweizer Kulturszene geführt haben, scheint der Film wieder richtig zusammengeschnitten worden zu sein. Da die Kunst des Filmschneidens und des richtigen Zusammenschnitts Teil der Filmtechnik ist, mag dieser Filmriss – im Nachhinein gesehen – so schlecht nicht gewesen sein. Die Rückweisung durch unseren Rat hat in der Filmbranche und bei den Kulturverantwortlichen zu einem Dialog und einem Prozess geführt, der bewirkte, dass die beteiligten Parteien bereits jetzt daran sind, die in der Folge notwendigen Regeln und Vereinbarungen zu erarbeiten.

Ich danke allen Beteiligten der Filmszene, dem Bundesamt für Kultur – insbesondere Herrn Direktor Streiff und Herrn Wehrli – sowie meinem Kollegen Fritz Schiesser für ihren Beitrag zu dieser etwas ungewöhnlichen politischen Konsensfindung.

Wenn eine politische Lehre aus dem "Fall Filmgesetz" gezogen werden kann, dann vielleicht diejenige, dass eine Kommission gerade bei einem umstrittenen Gesetz genügend Zeit braucht, um ausgereifte Lösungen zu finden. Dass die WBK Ihres Rates infolge der sehr intensiven Arbeit an der Gen-Lex etwas gar wenig Zeit für das Thema Film hatte, ist zwar keine Entschuldigung, führt aber zur Erkenntnis, dass eine seriöse Gesetzesarbeit genügend Zeit für das Gespräch mit den unmittelbar daran interessierten Kreisen und für die sachliche Auseinandersetzung mit einem Thema benötigt.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dieser nun vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Schmid Carlo (C, AI): Ich sagte in Lugano, dieses Gesetz sei ein Polizeigesetz. Nachdem ich es jetzt gelesen habe, kann ich bestätigen: Das Gesetz ist kein Polizeigesetz mehr. Es ist ein "Landjägersgesetz". (*Heiterkeit*) Es hat den Charme der alten innerrhodischen "Landjäger-Korpsmitglieder": nicht mehr so martialisch-preussisch, aber doch noch ziemlich bewehrt.

Ich will der Kommission durchaus attestieren, dass sie die allergrössten – wie soll ich dem sagen? – dem heutigen Rechtsverständnis und unserer heutigen Kulturauffassung völlig widersprechenden Eingriffsinstrumente eliminiert hat. In einem solchen Gesetz von Haftstrafen zu reden, ist leicht aberrant. Das haben Sie gemerkt und haben das eliminiert. Sie haben allerdings so getan, als ob Sie noch viel liberaler gehandelt hätten, als nur bei den Strafbestimmungen die Haftstrafen zu streichen. Sie haben Artikel 30 gestrichen; ich gratuliere! Wer sich also den Anordnungen des Departementes widersetzt, der soll nach diesem Gesetz nicht mehr bestraft werden, aber Artikel 292 StGB sieht natürlich dort auch Strafen vor.

Mit anderen Worten: Es bleibt hier – mit Ausnahme der Haftstrafen – alles beim Alten. Ein positiver Aspekt ist im Weiteren der Umstand, dass man davon abgesehen hat, in Artikel 20 die Vorschläge der Branche dem Departement zur Genehmigung vorzulegen.

Es braucht also keine behördliche Genehmigung für private Entscheidungen. Insgesamt kann man also sagen, die Kommission habe den Auftrag des Rates vom März 2001 verstanden und zumindest versucht, eine gewisse Liberalisierung herbeizuführen.

Das Hauptproblem allerdings bleibt: Wollen wir ein System, das im Landwirtschaftsbereich nun wirklich abgedankt hat – nämlich das System, dass die Bauern den Konsumenten den Speisezettel diktieren konnten? Nun diktieren die Filmemacher den schweizerischen Filmbetrachtern den Filmzettel! Das ist, etwas überspitzt, wirklich die Grundfrage. Wollen Sie die Freiheit des Filmkonsumenten, oder wollen Sie sie nicht? Wollen Sie in pädagogischer Art und Weise hingehen und sagen: Ihr müsst halt doch auch noch Schweizer Filme anschauen – und wenn das nicht geht, dann zahlt ihr halt einen oder zwei Franken mehr?

Das ist die Frage, bei der ich einfach den Antrag hätte stellen können: Streichen wir das 3. Kapitel – mit Konsequenzen, die noch nicht abzusehen sind. Ich muss Ihnen sagen: Ich habe nach dieser grossen Kommissionsarbeit, die in völligem Einverständnis mit der Branche usw. geschehen ist, davon abgesehen, einen Antrag zu stellen. Dies aber nicht, weil es eine Branchenlösung ist; Branchenlösungen haben nicht einmal die Vermutung der Korrektheit für sich. Als Ständeräte und Nationalräte, als Mitglieder der Bundesversammlung



müssen wir in diesem Gesetz unsere eigenen politischen Vorstellungen wieder finden können. Der Umstand,

AB 2001 S 530 / BO 2001 E 530

dass eine Branche das gemacht hat, ist für uns noch kein Freipass, einfach zuzustimmen. Ich kann diesem Gesetz heute nicht zustimmen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich habe grossen Respekt vor der Arbeit, die die Kommission geleistet hat. Ich sage nicht gerade, dass ich mich davor verneige, aber in diese Richtung geht es. Ich danke allen Beteiligten ganz ernsthaft dafür, dass sie sich geeinigt haben. Für mich bleibt die Frage, ob der Rat dieser Einigung zustimmen dürfe. Ich bedaure, diese Frage stellen zu müssen und insofern auch den "Frieden" etwas infrage zu stellen. Selbstverständlich und fraglos ist es, dem Filmwesen Unterstützung zu leisten. Um was geht es?

Es geht um die echt schweizerische Filmproduktion, wie in der Botschaft von 1961 gesagt wurde. Das hauptsächlichste Mittel sind die Subventionen. Zurecht kann man die Frage stellen, ob die heutigen Subventionen genügen. Ich bin mir durchaus bewusst, dass wir hier ein Problem haben.

Aber ist mit der Vorlage gewährleistet, dass sich alle Marktteilnehmer entfalten können? Meine Sorge ist ordnungspolitischer Art. Grundsätzlich gilt die gute alte Handels- und Gewerbefreiheit, die Wirtschaftsfreiheit auch hier. Das Parlament hatte in den Filmartikel die Befugnis eingefügt, die Filmvorführungen zu regeln, nötigenfalls in Abweichung von der damaligen Handels- und Gewerbefreiheit. Heute steht das systematisch an einem anderen Ort, aber die Regelung ist immer noch dieselbe. Es ist interessant nachzulesen, wie diese Bestimmung zustande gekommen ist. Der Bundesrat beurteilte damals die bestehende privatrechtliche Filmmarktordnung als nicht nur negativ, obwohl sie monopolartig sei. Der Berichterstatter im Nationalrat kommentierte damals: "Die Privatmonopolorganisation neigt dazu, die Interessen der Körperschaft mit den kulturellen Bedürfnissen des Schweizervolkes zu verwechseln." Die Frage stellt sich also, ob die heute zu treffende Ordnung wirklich die Unabhängigkeit des Filmmarktes vom Ausland im Auge hat, ob es wirklich um die Vielfalt und Qualität des Angebotes geht und ob die vorgeschlagenen Beschränkungen diesem Ziel wirklich dienen und notwendig sind. Ich habe durchaus das Vertrauen, dass die Branche eine vernünftige Ordnung aufstellen wird und sie auch vernünftig handhaben kann.

Aber die Sorge ist grundsätzlicher Art und muss meines Erachtens dennoch auf den Tisch: Es ist die volkswirtschaftliche Sorge und die Sorge um den einzelnen Marktteilnehmer. Volkswirtschaftlich geht es um die Gefahr des Protektionismus, der letztlich nicht im Interesse der Branche liegt. Bezogen auf den einzelnen Teilnehmer stellt sich die Frage, wie es mit dem Aussenseiter steht. Wie ist der Aussenseiter gestellt, der nicht Mitglied in dieser Branchenorganisation ist? Wird er gleich behandelt? Hat er die gleichen Marktchancen? Hat er, wenn er Mitglied ist, Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Massnahmen, die von der Branchenorganisation getroffen werden können? Wie sind diese Sanktionen ausgestaltet? Besteht die Garantie, dass innerhalb dieser Branchenorganisationen, die derartige Kompetenzen haben oder erhalten sollen, die nötige Demokratie gewährleistet ist?

Bei der Beurteilung dieser Fragen muss man selbstverständlich berücksichtigen, dass der Spielraum des Gesetzgebers hier wegen der so genannten "Abweichungsklausel" besonders gross ist. Es fällt also sehr schwer zu argumentieren, die Regelung sei verfassungswidrig; das muss ich eingestehen. Also bitte ich den Bundesrat und die Verwaltung, wenigstens dafür zu sorgen, dass die Marktbedingungen bei der Ausschöpfung der offensichtlich bestehenden Spielräume und die Anforderungen des Rechtsstaates und der Demokratie berücksichtigt werden bzw. deren Anforderungen nicht zu kurz kommen.

Ich bin gespannt auf die Antwort des Mitgliedes des Bundesrates.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Je ne m'exprimerai pas en qualité de président de la commission, mais à titre personnel, pour rappeler qu'il est un droit inaliénable du parlementaire de dire n'importe quoi et son contraire. Ce qui est un petit peu gênant, c'est quand on fait cet exercice à deux jours d'intervalle. J'aimerais, sans charité excessive, rappeler à MM. Schmid Carlo et Pfisterer que le discours qu'ils viennent de tenir maintenant a des résonances pour moi assez amusantes, si on se réfère à ce qui a été dit hier à propos des banquiers, à ce qui a été voté à propos des banquiers – courageusement, dehors! – et je reprendrai cette argumentation.

Nous avons entendu, hier, un hymne à l'autorégulation de la branche, nous avons entendu une évocation des vertus de cette branche de l'économie, l'Association suisse des banquiers, qui n'a pas besoin du Code pénal pour faire régner la justice et l'ordre sur la place financière. Et voilà qu'aujourd'hui, les mêmes nous disent: "Mais, est-ce que cette association de la branche cinématographique est démocratique? Est-ce que vraiment elle va pouvoir faire régner, à l'intérieur du pays, cette harmonie culturelle aussi bien que l'Association suisse des banquiers peut faire régner l'harmonie financière?" Alors, si ce n'est pas du ridicule, ça y ressemble



furieusement!

Il est clair que l'association de la branche n'est pas absolument représentative jusqu'à son dernier membre, mais plusieurs orateurs ont souligné, hier, que l'Association suisse des banquiers n'est pas représentative non plus et on a même cité nommément certaines banques qui n'en sont pas – sans, m'a-t-il semblé, que M. Pfisterer en soit heurté et se pose des questions aussi fondamentales que celles qu'il évoque ce matin.

Vous avez, dans votre majorité, demandé à la commission de revoir cette affaire. Nous l'avons revue dans un sens qui convient à l'ensemble des personnes concernées. Cette branche, représentative ou pas, a donné son accord, l'administration a donné son accord et les principes que nous appliquons aujourd'hui sont les mêmes que vous avez décidé d'appliquer hier en matière de régulation financière. Alors, un soupçon de cohérence voudrait que les gens qui ont voté hier l'autorégulation bancaire votent aujourd'hui l'autorégulation cinématographique. On va encore moins loin que ce qu'on vous proposait, puisqu'on n'a pas recours au Code pénal, mais simplement à l'amende, pour les gens qui ne respectent pas l'autorégulation.

Par ailleurs, et pour conclure, il faut rappeler qu'on entend des hymnes au libéralisme culturel, au libre choix du consommateur, à la vertu du marché en matière culturelle, et que ces accents viennent des mêmes personnes qui, à longueur de session, nous rappellent qu'une particularité helvétique nous empêche d'adhérer aux concordats internationaux, nous empêche de développer une politique européenne! Ces mêmes personnes ne voient pas que la subvention au cinéma suisse est le seul moyen de permettre à ce cinéma d'avoir un minimum d'existence décente: j'ai beaucoup de peine à comprendre l'intervention de nos deux collègues. Je vous prie instamment de ne pas les suivre dans leurs conclusions.

Pfisterer Thomas (R, AG): Einfach ein Wort: Ich habe gestern kein Wort gesagt.

Schmid Carlo (C, AI): Die Ausführungen unseres Herrn Kollegen mahnen mich etwas an den Stil, der in der Filmdebatte nach Lugano allgemein geführt worden ist. Mit Invektiven wird da argumentiert. Hätte mein verehrter Kollege gestern geschaut, wie ich bei genau dieser Frage gestimmt habe, dann wüsste er, dass ich heute Morgen in kompletter Harmonie mit mir selber gesprochen habe.

Dreifuss Ruth (,): Effectivement, on peut être très satisfait que la pellicule soit recollée et que le film puisse se poursuivre. Je suis également reconnaissante pour les travaux qui ont été faits afin de rapprocher les points de vue et en particulier pour les discussions avec la branche, puisque c'est en partie d'elle que venaient les

AB 2001 S 531 / BO 2001 E 531

critiques répercutées au mois de mars, à Lugano, devant votre Chambre. Il me reste donc, d'un côté, à me féliciter, justement sur le plan de l'"Ordnungspolitik", des progrès réalisés dans la séparation claire entre ce qui peut être réglé à l'intérieur de la branche et l'intervention de l'Etat. Je vous rappelle qu'un des points de conflit auquel nous étions arrivés dans la commission, avant la session de Lugano, était justement celui qui consistait à demander à l'Etat d'entériner les règlements de la branche, de leur donner force obligatoire. Je m'étais défendue, je crois avec vigueur, contre cette confusion des rôles entre une branche et l'Etat.

Avec les corrections qui ont été amenées maintenant, je dirai qu'on fait un pas de plus dans la clarification de ce que la branche peut faire et du rôle d'arbitre, de garant du système libéral que l'Etat remplit. Dans ce sens-là, je considère qu'un progrès a été accompli. Je considère aussi comme un progrès le fait que les peines privatives de liberté soient tombées. Il s'agissait tout simplement d'une copie, qui avait été faite sans suffisamment d'esprit critique. Cette suggestion de l'Office fédéral de la justice adapte au fond les formules courantes dans chacune des lois. Dans ce cas, la menace de sanctions était exagérée. Nous avons corrigé cela et je crois que c'est très bien.

Je dois répondre à deux remarques:

M. Schmid, avec son langage imagé habituel, compare le projet à ce que feraient des paysans qui dicteraient ce qui doit être sur la table, réduisant ainsi la liberté du consommateur. C'est le contraire qui est vrai, Monsieur Schmid. Actuellement, ceux qui dictent ce qui est sur la table – je ne veux pas faire de réclame pour une entreprise particulière en poursuivant la comparaison culinaire et qui ne peut pas être gastronomique –, ce sont certaines grandes entreprises multinationales qui peuvent dire: "Vous avez sur la table uniquement les productions des grandes firmes internationales."

Ce que nous voulons, c'est que l'on puisse dire: "Si vous voulez des produits du terroir, vous pouvez aussi en voir." Nous voulons que vous ayez la possibilité de voir ce que nous espérons promouvoir, grâce à ce que cette loi contient d'essentiel. S'il n'y a pas d'écrans disponibles, s'il n'y a pas de salles disponibles, ces productions seraient condamnées à faire peut-être trois petits tours pendant un festival et à disparaître. Le spectateur n'avait jamais l'opportunité de les voir ou alors seulement sur le petit écran. Ce que nous voulons, c'est garder



la possibilité de montrer et de voir des films. Donc, au contraire, nous accroissons la liberté du consommateur. La remarque de M. Pfisterer – je le remercie au passage d'avoir recherché l'histoire de la loi – correspond au souci que nous avons. Je crois pouvoir le rassurer pleinement. D'abord, en recherchant dans l'histoire, il a fait allusion à des aspects qui peuvent apparaître comme semblables à ce que nous proposons, mais ce n'est pas le cas. La "Filmmarktordnung" à laquelle M. Pfisterer a fait allusion était un réel cartel. C'était un cartel qui avait le droit d'exiger que tous les cinémas, de même d'ailleurs que les distributeurs, soient membres de l'association pour pouvoir recevoir des films. Il s'agissait d'un véritable monopole de la branche, d'un monopole de livraison des films. Les outsiders étaient boycottés. Il est intéressant de voir que la "Filmmarktordnung" était il y a quarante ans encore au bénéfice d'une autorisation. Tel n'est plus le cas: il n'y a aucune possibilité de boycott, et il n'y a aucune possibilité d'obliger les outsiders à faire partie d'une association. Les outsiders relèvent directement du contrôle de la Confédération, et non pas du contrôle exercé par la branche. C'est ma première réponse.

La question du protectionnisme: là aussi, nous faisons un pas énorme puisque, avant, nous avons des contingents. A cela aussi, comme à la "Marktordnung", nous y avons déjà renoncé dans notre société devenue plus libérale et moins protectionniste. Nous ne réintroduisons rien de ce genre-là. Il ne peut être question d'imposer des contingents.

Ce qui est nécessaire, encore une fois, c'est de créer des mécanismes. Il est bon sans doute qu'ils reposent au premier chef sur ceux qui travaillent dans cette branche, pas sur la branche comme un monolithe, mais sur ceux qui travaillent dans la branche pour organiser des réponses à ce besoin de diversité. Ce besoin de diversité peut avoir des réponses multiples: cela peut être la séance de 5 heures ou de 6 heures de l'après-midi, tous les jours, dans un cinéma qui, en dehors de ces séances-là, projetera les grands films du commerce international. Cela peut être des semaines de films particuliers. Vous savez que nous avons fait de très bonnes expériences en Suisse avec les tournées post-Soleure ou les tournées post-Fribourg, avec la possibilité de voir des films qui sont en Suisse – post-Nyon, d'ailleurs aussi – et qui permettent d'ouvrir l'offre non seulement aux films suisses, mais en général aux films qui ne bénéficient pas des réseaux de distribution et de promotion internationaux. Dans ce sens-là, l'Etat effectivement – vous avez raison de le dire, Monsieur Pfisterer –, c'est-à-dire le département compétent et l'Office fédéral de la culture doivent veiller à ce qu'il n'y ait pas d'abus, de position dominante. Mais nous sommes appuyés, là aussi, par la Commission de la concurrence, par tout ce qui été mis en place dans la lutte contre les cartels. Ce qui compte, c'est de trouver des solutions. Et là, nous nous adressons aux spécialistes, et si ces spécialistes n'arrivent pas à une solution, nous aurions la possibilité de recourir à une taxe pour inciter à ouvrir les écrans et les salles à une diversité du cinéma. Donc, je peux dire que nous sommes satisfaits de cette solution et nous vous prions de ne pas y voir un danger cartellaire excessif. Nous veillerons de toute façon au grain.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur **Loi fédérale sur la culture et la production cinématographiques**

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates





Abs. 2

....

c. soweit als möglich mit filmtechnische Betriebe in der Schweiz hergestellt wurde.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

c. qui a été réalisé dans la mesure du possible avec des interprètes techniques en Suisse.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c: Anlässlich der Hearings wurde vonseiten der Ciné suisse erwähnt, dass die Schweiz als Dreh- und Verarbeitungsstandort nirgends erwähnt sei. Es müsse ein Anliegen sein, dass der Standort Schweiz diesbezüglich eine besondere, wenn auch keine exklusive Förderung erhalte. Die Definition, was ein Schweizer Film ist und was als ausländischer Film gelten soll, lässt sich nicht scharf

AB 2001 S 532 / BO 2001 E 532

abgrenzen. Die bundesrätliche Fassung vermochte unseres Erachtens infolge des absoluten Anspruches auf schweizerische Herkunft des Filmschaffens nicht zu genügen. Wir haben mit dem Ausdruck "soweit als möglich" in Kenntnis der Internationalität des heutigen Filmschaffens die Definition, was ein Schweizer Film ist, etwas geöffnet. Auch bei der filmtechnischen Herstellung – damit ist nicht nur der Drehort, sondern auch der Verarbeitungsort gemeint – haben wir die Umschreibung etwas erweitert.

Wir haben auch daran gedacht, dass sich filmtechnische Betriebe in der Schweiz entwickeln und damit verbundene Arbeitsplätze so weit als möglich hier bleiben und erhalten werden sollten. Es geht gemäss Auskunft der Fachleute auch darum, dass das Handwerk und die Industrie der filmtechnischen Verarbeitung in unserem Land gestärkt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 3–6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Bei den nächsten Artikeln habe ich keine inhaltlichen Bemerkungen. Bei den Artikeln 3, 4, 5 und 6 handelt es sich jedoch um Subventionsbestimmungen gemäss Artikel 3 des Subventionsgesetzes. Hier stellte sich die Frage, ob das qualifizierte Mehr, also die so genannte Ausgabenbremse, zum Zuge kommt. Gemäss der entsprechenden Rechtsauskunft sind diese Bestimmungen jedoch eine Weiterführung der Bestimmungen aus dem bisherigen Filmgesetz. Es ist deshalb aufgrund der rechtlichen Überlegungen nicht notwendig, über die Ausgabenbremse abzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission



Die Finanzhilfen werden nach zugesprochen. Das zuständige Departement (Departement) legt die Voraussetzungen, insbesondere die Reinvestitionsverpflichtungen, und das Verfahren fest.

Art. 8*Proposition de la commission*

.... Le département compétent (département) définit les conditions à remplir, notamment quant à l'obligation de réinvestissement, et la procédure.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Artikel 8 definiert die Voraussetzungen, nach denen der Bund das Filmschaffen fördert. Neu werden Filme selektiv, d. h. nach Qualitätskriterien und nach Erfolgskriterien, gefördert. Unterstützt werden Filme, die künstlerisch sehr wertvoll sind, auch wenn sie vielleicht nur ein spezielles Publikum anziehen vermögen. Hingegen erhalten auch Filme eine Unterstützung, die primär in kommerzieller Hinsicht und vielleicht weniger wegen ihrer Qualität erfolgreich sind. Der Bundesrat schreibt zu Recht, dass eine Förderung insbesondere dann Sinn macht, wenn es gelingt, Qualität und Erfolg miteinander zu kombinieren.

Die Ergänzung in Artikel 8 geht in eine ähnliche Richtung wie Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c. Vom Grundsatz der Filmförderung her hat der Bund grundsätzlich ein Interesse daran, dass die Finanzhilfen, die ein Filmschaffender für ein Werk erhält, wieder für ein neues Werk verwendet werden. Wir haben jedoch in der Kommission festgestellt, dass dieser Grundsatz nicht überall eingehalten werden kann, so etwa dann, wenn kein Nachfolgeprojekt besteht oder das geförderte Projekt erst noch finanziert werden muss. Wir haben das berechnete Anliegen der Reinvestition insofern aufgenommen, als wir festhalten, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen die Frage der Reinvestition im Speziellen durch das Departement zu prüfen ist.

Dreifuss Ruth (,): Si cet article ne suscite pas de discussion, je m'en réjouis, puisque cela signifie que vous l'acceptez. J'aimerais juste donner deux informations complémentaires.

La première, c'est que nous sommes tout à fait d'accord avec la proposition qui inclut, dans les conditions que nous devons définir, l'obligation de réinvestissement. Cela est déjà le cas. Nous fixons actuellement déjà par ordonnance ces conditions; nous sommes donc tout à fait prêts à l'inscrire. Cela permet de trouver des règles pour l'investissement en général, notamment pour les coproductions avec l'étranger, qui sont extrêmement importantes. Que ce principe soit mentionné nous paraît donc tout à fait acceptable.

Deuxièmement, le "Filmriss" dont on a parlé tout à l'heure est regrettable, surtout parce que cela signifie une entrée en vigueur repoussée de la loi par rapport au 1er janvier 2002. Dans un domaine en particulier, nous avons un problème, celui de l'aide au succès. L'aide au succès a été introduite d'abord – c'est un peu un modèle du genre – à titre expérimental, puis a fait ses preuves, a été évaluée, et est devenue un instrument de promotion utile. Elle ne peut fonctionner, selon la base actuelle, que jusqu'à la fin de l'année. Il y a de ce fait un vide au 1er janvier 2002, vide que nous avons l'intention de remplir – c'est pourquoi j'en parle – en attendant la fin du délai référendaire pour décider de l'entrée en vigueur de la loi. Au moment de l'entrée en vigueur de la loi, l'article 8 entrera en vigueur de façon rétroactive – "rückwirkend" – au 1er janvier de l'année prochaine. Sinon, nous aurions rendu un très mauvais service au cinéma, puisque nous aurions interrompu une expérience positive qui doit se dérouler sur toute une année pour des raisons de calcul du succès. Je voulais vous avertir que nous serons obligés de recourir à l'entrée en vigueur rétroactive de cet article, ce qui n'est pas très élégant. Mais dans ce cas, le but est tout à fait noble.

Angenommen – Adopté

Art. 9–16*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

1. Abschnitt Titel*Neuer Antrag der Kommission*

Massnahmen zugunsten der Vielfalt des Filmangebots



Section 1 titre

Nouvelle proposition de la commission

Mesures en faveur de la diversité de l'offre cinématographique

Art. 17

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. von der Branche vereinbarte Massnahmen.

Abs. 2

Zu den Massnahmen gehören Vereinbarungen, in denen sich Verleih- und Vorführunternehmen respektive deren Verbände verpflichten, die Programmation einer Kinoregion

AB 2001 S 533 / BO 2001 E 533

soweit als möglich vielfältig zu gestalten und auf Qualität auszurichten.

Abs. 3

Vor dem Abschluss einer Branchenvereinbarung geben die beteiligten Verbände in Bezug auf die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Angebots- und Sprachenvielfalt dem Departement Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 17

Nouvelle proposition de la commission

Al. 1

....

b. des mesures concertées au sein de la branche cinématographique.

Al. 2

Par mesures concertées, on entend notamment les accords par lesquels les entreprises de distribution ou de projection, ou les associations qui les représentent, s'engagent à assurer dans la mesure du possible la diversité dans la programmation et à s'efforcer de réaliser une qualité élevée dans une programmation variée et de qualité dans une région dotée de salles de cinéma.

Al. 3

Avant de conclure un accord au sein de la branche cinématographique, les associations concernées donnent au département la possibilité de prendre position quant aux mesures prévues pour l'encouragement de la diversité de l'offre et de celle de langues.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Das 3. Kapitel beinhaltet die Massnahmen zugunsten der Vielfalt des Filmangebotes. Dieses bei unserer letzten Debatte umstrittenste Thema hat jetzt die in meinem Einführungsvotum dargelegte Änderung erfahren. Dabei sollen nach Artikel 17 die Geschäftspolitik und so genannte Branchenvereinbarungen die Angebotsvielfalt gewährleisten. Die vorliegende Lösung nimmt die Branche in die Pflicht, belässt ihr aber die Freiheit, sich selber zu organisieren. Die Verleih- und Vorführunternehmen sind in der Frage, wie sie ihre Zielsetzung erreichen wollen, grundsätzlich frei. Das Departement nimmt gemäss Artikel 17 Absatz 3 vor dem Abschluss einer Branchenvereinbarung Stellung zu denjenigen Massnahmen, welche zur Förderung der Angebots- und Sprachenvielfalt beitragen. Artikel 17 muss im Zusammenhang mit Artikel 20 betrachtet werden. Wenn in Artikel 17 die Selbstorganisation der Branche geregelt wird, dann muss der Staat überprüfen können, ob die Ziele von den Artikeln 18 und 19 – Angebotsvielfalt und Sprachenvielfalt – auch erreicht werden.

Unsere Kommission hat in den Artikeln 17, 18, 20, 21 und 22 den Begriff "Kinoort" durch den Begriff "Kinoregion" ersetzt. Der Begriff des "Kinoortes" kann im engeren Sinne als Gemeinde verstanden werden. Wir gehen jedoch von einem geographisch grösseren Raum aus. Gerade bei Städten sind auch die Agglomerationsgemeinden als Einheiten zu betrachten. Die Kommission versteht unter einer "Kinoregion" einen Raum, der ein Zentrum und benachbarte Gemeinden umfasst, in dem das Kinoangebot auch vom Besucher als Gesamtangebot empfunden wird. Damit ist auch klar gesagt, dass wir unter dem Begriff der Region nicht Grossräume wie ganze Kantone oder gar Sprachregionen verstehen.

Angenommen – Adopté

**Art. 18***Antrag der Kommission*

Die Angebotsvielfalt in einer Kinoregion ist gewährleistet, wenn die angebotenen Filme, der Anzahl der bespielten Leinwände und der Grösse der Kinoregion entsprechend, in genügender

Art. 18*Proposition de la commission*

.... une région, en tenant compte du nombre des salles de projection et de la taille de la région, si les films

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Hier haben wir die Definition der Angebotsvielfalt in dem Sinne erweitert, dass wir die Zahl der bespielten Leinwände einerseits und die Grösse der Region andererseits in die Erwägung mit einbeziehen. Mit der Zahl der Leinwände berücksichtigen wir den Umstand, dass heute Kinos vielfach mehrere Vorführsäle besitzen, in denen gleichzeitig verschiedene Filme gezeigt werden. Mit der Erwähnung der Grösse der Region nehmen wir Rücksicht auf den Umstand, dass etwa Grossregionen wie Zürich oder Lausanne auch bezüglich Angebotsvielfalt andere Voraussetzungen haben als kleine Regionen, seien dies zum Beispiel Yverdon oder Langenthal.

Ich möchte hier noch auf einen kleinen Druckfehler auf der deutschsprachigen Fahne hinweisen. Beim Wort "entsprechend" ist irrtümlicherweise der Buchstabe d verloren gegangen, was die Lesart des ganzen Artikels völlig verfälschen könnte. Es muss also "entsprechend" heissen und nicht "entsprechen". Im französischen Text heisst es korrekt "en tenant compte".

Angenommen – Adopté

Art. 19*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20*Neuer Antrag der Kommission**Titel*

Evaluation und Nachbesserung

Abs. 1

Das zuständige Bundesamt evaluiert aufgrund der Angaben von Artikel 24 periodisch die Wirkung der Tätigkeiten und Massnahmen nach Artikel 17. Es veröffentlicht die Ergebnisse der Evaluation und gibt der Branche, insbesondere den Trägerorganisationen von Vereinbarungen gemäss Artikel 17 Absatz 3, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Abs. 2

Stellt das zuständige Bundesamt bei der Evaluation fest, dass die Angebotsvielfalt in einer Kinoregion fehlt, fordert es die beteiligten Verleih- und Vorführunternehmen auf, innert angemessener Frist Massnahmen zur Wiederherstellung der Angebotsvielfalt zu treffen.

Abs. 3

In Bezug auf Verleih- und Vorführunternehmen, die eine Vereinbarung gemäss Artikel 17 Absatz 3 unterzeichnet haben, ergeht der Auftrag an die Trägerorganisation. Diese trifft selbstständig die notwendigen Massnahmen, um innert angemessener Frist die Angebotsvielfalt wiederherzustellen.

Art. 20*Nouvelle proposition de la commission**Titre*

Evaluation et mesures correctives

Al. 1

L'office compétent évalue périodiquement, sur la base des données visées à l'article 24, l'impact des activités et des mesures visées à l'article 17. Il publie les résultats de l'évaluation et donne à la branche, en particulier



aux organisations ayant passé des accords au sens de l'article 17 alinéa 3, la possibilité de prendre position.

Al. 2

S'il constate lors d'une évaluation que l'offre n'est pas diversifiée dans une région, il invite les entreprises de distribution et de projection concernées à prendre dans un délai raisonnable des mesures visant à rétablir la diversité de l'offre.

Al. 3

En ce qui concerne les mandats au sens de l'article 17 alinéa 3, confiés aux entreprises de distribution et de projection, leur mise en oeuvre incombe à l'organisation

AB 2001 S 534 / BO 2001 E 534

responsable. Celle-ci prend de sa propre initiative les mesures qui s'imposent pour rétablir dans un délai raisonnable la diversité de l'offre.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Wie ich bereits bei Artikel 17 dargelegt habe, ist die Evaluation durch die Behörde, sprich die Überprüfung der Einhaltung der Angebotsvielfalt durch das Bundesamt, der logische Folgeschritt nach der Selbstregulierung durch die Branche. Dies ist in Artikel 20 geregelt. Das Verfahren läuft hier im Vergleich zu Artikel 17 im umgekehrten Sinne ab: Die Behörde evaluiert, die Branche hat darauf die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ist der Grundsatz der Angebotsvielfalt verletzt, gewährt das Bundesamt der Branche eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des Zustandes gemäss den gesetzlichen Anforderungen. Auch hier bleibt es nach Artikel 20 Absatz 3 der Branche überlassen, die notwendigen Massnahmen selbstständig zu treffen. Die in der bundesrätlichen Fassung in Artikel 3 vorgesehene Genehmigung der Vorschläge sowie die dort festgelegte Verfügung durch das Departement werden gemäss unserem Antrag gestrichen.

Angenommen – Adopté

Art. 21

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 1

Wird der gesetzmässige Zustand nicht innert angemessener Frist wiederhergestellt, so kann der Bund eine Abgabe erheben

Abs. 2

Der Abgabesatz beträgt höchstens 2 Franken pro Eintritt

.... in einer Kinoregion erzielt werden. Diese tragen, vorbehältlich Artikel 22, die Abgabe je zur Hälfte.

Abs. 3

Streichen

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4bis

Die Abgabe kann so lange erhoben werden, bis der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt ist.

Art. 21

Nouvelle proposition de la commission

Al. 1

Si un état conforme aux buts de la loi n'est pas rétabli dans un délai raisonnable, la Confédération peut percevoir

Al. 2

Le montant de la taxe est de 2 francs au maximum par entrée

.... dans une localité par les entreprises de distribution et de projection concernées. Sous réserve de l'article 22, celles-ci se partagent le paiement de la taxe par moitié.

Al. 3

Biffer

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4bis

La taxe peut être perçue jusqu'à ce que soit rétabli un état conforme aux buts de la loi.



Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Artikel 21 regelt die Abgabe zur Förderung der Angebotsvielfalt. Diese Abgabe muss nur geleistet werden, wenn die in Artikel 17 und 20 vorgesehenen Massnahmen nicht greifen. In dem Sinne haben sie subsidiären Charakter. In der Kommission hat die Departementsvorsteherin erklärt, die Idee, die dahinterstecke, sei die einer Lenkungsabgabe, die Abgabe sei von der Idee her wie die CO₂-Abgabe ausgestaltet. Die Abgabe ist deshalb zeitlich zu beschränken.

Wir haben dies in Artikel 21 mit einem neuen Absatz 4bis eingeführt. Die Abgabe kann nur so lange erhoben werden, bis der gesetzmässige Zustand wieder hergestellt ist. Der Verweis in Absatz 2 auf Artikel 22 besagt, dass auf eine Abgabe verzichtet werden kann, wenn eine andere Leistung erbracht wird. Dies kann in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden. Dabei geht die Zielsetzung dahin, dass ein anderer besonderer Beitrag zur Vielfalt und zur Qualität des Filmangebotes in einer Kinoregion geleistet wird.

Im Weiteren haben wir in Absatz 2 die Abgabehöhe auf höchstens 2 Franken beschränkt. Ich verweise auf das Zusatzblatt, das Sie erhalten haben, wo dieser Absatz 2 jetzt auf der Fahne erscheint. In der ursprünglichen Fahne ist er infolge der verschiedenen Änderungen, die es gegeben hat, verloren gegangen; er ist in der ergänzten Fahne aufgeführt worden. Die Abgabe ist auf höchstens 2 Franken beschränkt und wird in Absatz 2 nicht mehr der Teuerung angepasst.

Cottier Anton (C, FR): L'article 21 est adopté selon la version corrigée qui figure sur le complément au dépliant.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... in einer Kinoregion zu leisten.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1

.... dans une région.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 24

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 1

.... melden jährlich

Abs. 2

.... melden monatlich

Abs. 3

.... melden wöchentlich

Abs. 3bis

Die Meldungen erfolgen an den Bund oder an eine von ihm anerkannte Organisation.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



Art. 24

Nouvelle proposition de la commission

Al. 1

.... communiquent tous les ans les titres

Al. 2

.... communiquent tous les mois les titres

Al. 3

.... communiquent toutes les semaines – les autres

Al. 3bis

Les données sont communiquées à la Confédération ou à une organisation reconnue par cette dernière.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: In Artikel 24 werden die Auskunfts- und Meldepflichten geregelt. In

AB 2001 S 535 / BO 2001 E 535

Abweichung zur bundesrätlichen Vorlage können diese Meldungen "an den Bund oder an eine von ihm anerkannte Organisation" erfolgen. Mit dieser Möglichkeit der Aufgabendelegation tragen wir ebenfalls dem Gedanken der Eigenverantwortung und der Selbstverwaltung der Branche Rechnung.

Angenommen – Adopté

Art. 25

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

c. zu den Ergebnissen der Evaluation der Angebots- und Sprachenvielfalt.

Art. 25

Nouvelle proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

c. sur les résultats de l'évaluation de la diversité de l'offre et de celle des langues.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Die Filmkommission soll zu den Ergebnissen der Evaluation der Angebots- und Sprachenvielfalt Stellung nehmen können. Diese Formulierung nimmt Rücksicht auf die inhaltlich neue Fassung von Artikel 21.

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 27

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2





.... ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 27

Nouvelle proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... il sera puni d'une amende

Art. 28

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 28

Nouvelle proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... il sera puni d'une amende

Art. 29

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 29

Nouvelle proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... il sera puni d'une amende

Art. 30

Neuer Antrag der Kommission

Streichen

Art. 30

Nouvelle proposition de la commission

Biffer

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Die Haftandrohungen in den Artikeln 27 bis 29 werden gestrichen; diese Beschränkung auf Geldstrafen erfolgte nach einer Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz. Artikel 30 kann sogar ganz gestrichen werden, nachdem wir in Artikel 20 das Konzept der selbstständigen Korrektur durch die Branche geregelt und die Verfügungen durch das Departement gemäss Entwurf des Bundesrates gestrichen haben.

Angenommen – Adopté

Art. 31–36

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates





Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

Einleitung, Ziff. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 3 Titel

3. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Ziff. 3 Art. 12 Abs. 1bis

Das Werkexemplar eines audiovisuellen Werkes darf nur weiterveräussert oder sonstwie verbreitet werden, wenn der Urheber oder die Urheberin es im Inland veräussert oder der Veräusserung im Inland zugestimmt hat.

Art. 37

Proposition de la commission

Introduction, ch. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 3 titre

3. Loi fédérale du 9 octobre 1992 sur le droit d'auteur et les droits voisins

Ch. 3 art. 12 al. 1bis

L'exemplaire d'une oeuvre audiovisuelle ne peut être revendu ou diffusé d'une autre manière que si l'auteur le vend en Suisse ou s'il a approuvé la vente en Suisse.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: In Artikel 37 beantragen wir Ihnen eine Änderung respektive eine Ergänzung von Artikel 12 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Es geht um den Schutz vor dem Grauimport von Videokassetten. Der illegale Import oder Vertrieb solcher Videokassetten soll verboten und geahndet werden können. Auch die EU kennt diese Bestimmung, mit der sie sich gegen den illegalen Import aussereuropäischer Filme wehrt. Der Produzent muss seine Rechte zur Aufnahme eines Films oder einer Videokassette freigegeben haben. Die Expertenkommission Moor sah eine solche Bestimmung ebenfalls vor. Der Bundesrat hat darauf

AB 2001 S 536 / BO 2001 E 536

verzichtet, weil er sie im Rahmen der anstehenden Revision des Urheberrechtsgesetzes aufnehmen wollte. Diese Revision lässt nun länger auf sich warten. Deshalb schlägt die Kommission im Einverständnis mit dem Bundesrat eine solche Bestimmung vor.

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen

Dagegen 3 Stimmen